

(3) Bei Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfallles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“, die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

**Zu § 42 Abs. 2 der SVO:**

§ 73

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach dem beitragspflichtigen Durchschnitts verdient errechnet, den der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis ausgeschieden, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Stand der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung in einem Arbeitsrechtsverhältnis und ergibt sich bei Berücksichtigung des nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Verdienstes ein höherer beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des höheren beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 beim Tod eines Rentners nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

**§ 74**

Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe für Familienangehörige von Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist der gemäß § 22 zu ermittelnde beitragspflichtige Durchschnittsverdienst, mindestens der Mindestbruttolohn.

**Zu § 42 Abs. 5 der SVO:**

**§ 75 V**

Kann ein täglicher oder monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, sind die in der Anlage 1 der SVO genannten Mindestbeträge zu zahlen.

**Zu § 45 Abs. 6 der SVO:**

**§ 76**

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkträgten sind die nachfolgend genannten Werkträgten hinsichtlich der Sozialversicherung gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u. a. Bergbauspezialisten, die in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie oder in einem Projektierungs-, Konstruktions- oder Rationalisierungsbüro des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;

4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkträgten ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben, wenn sie in den staatlichen oder gesellschaftlicherr - Kontrollorganen des Arbeitsschutzes, der Bergbausicherheit oder im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen überwiegend für den Bergbau tätig sind;

5. Gerätewarte in der Zentralstelle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die überwiegend für den Bergbau tätig sind;

6. Werkträgten, die beim Institut für Bergbausicherheit Leipzig beschäftigt und monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;

7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkträgten ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und in der Bergakademie Freiberg, in der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik Senftenberg oder im Institut für Bergbausicherheit Leipzig als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

8. hauptamtliche. Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die überwiegend für den Bergbau oder für das Ministerium für Geologie bzw. die Betriebe seines Verantwortungsbereiches zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkträgten ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und

a) die in den zentralen Staatsorganen bzw. in den WB (Z) Steinkohle oder Braunkohle beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

b) die im Ministerium für Geologie, in der WB Erdöl/ Erdgas bzw. in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

c) die in den Projektierungs-, Konstruktions- und Rationalisierungsbüros des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

**§ 77**

Die Anerkennung der im § 76 Ziffern 1 bis 3 genannten Werkträgten als bergbaulich zu versichernde Werkträgten bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans sowie des Zentralvorstandes der Industriegerwerkschaft Bergbau/Energie. Diese Werkträgten sind listenmäßig zu erfassen.

**§ 78**

(1) Werkträgten, bei denen die im § 76 Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaues oder der Geologie als Spezialisten des Bergbaues in den dort genannten Organen, Betrieben und Einrichtungen weiterhin für den Bergbau oder die Geologie tätig sind, können auf Antrag wie Werkträgten, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind.